

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 109/10 S

L 8 AS 861/09 B ER RG (Bayerisches LSG)
S 9 AS 1125/08 ER (SG Augsburg)

..... ,

Antragsteller und Beschwerdeführer,

g e g e n

Arbeitsgemeinschaft SGB II Dillingen a.d.Donau,
Rosenstraße 4, 89407 Dillingen,

Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 12. November 2010 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Voelzke sowie die Richterinnen
S. Knickrehm und Behrend
beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Bayerischen
Landessozialgerichts vom 18. Februar 2010 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Mit Beschluss vom 18.2.2010 (L 8 AS 861/09 B ER RG) hat das Bayerische LSG die Ablehnungsanträge des Antragstellers gegen den Vorsitzenden Richter am Bayerischen LSG S. sowie die Richter am Bayerischen LSG K. , K. und K. wegen Besorgnis der Befangenheit ua abgelehnt, weil die Beschlüsse des 8. Senats des LSG vom 25.11.2009 und 28.12.2009 unanfechtbar seien und es deshalb an einem Rechtsschutzbedürfnis für ein Ablehnungsgesuch fehle.
- 2 Mit seiner hiergegen gerichteten Beschwerde macht der Antragsteller geltend, die Amtshandlungen des 8. Senats des LSG seien problematisch vor dem Hintergrund, dass der Beschluss vom 25.11.2009 schon deshalb anfechtbar sei, weil dieser keine Rechtsmittelbelehrung enthalte.
- 3 Gegen die Entscheidung des LSG ist - worauf bereits dort ausdrücklich hingewiesen worden ist - kein Rechtsmittel gegeben. Dies ergibt sich aus § 177 SGG. Beschwerdebeschlüsse des LSG können nur ausnahmsweise, zB in den Fällen des § 160a Abs 1 SGG und des § 17a Abs 4 Satz 4 Gerichtsverfassungsgesetz, mit der Beschwerde an das BSG angefochten werden. Eine solche Konstellation liegt hier nicht vor.
- 4 Die Beschwerde muss daher schon aus diesem Grund in entsprechender Anwendung des § 169 SGG als unzulässig verworfen werden.
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

